# **Bayerisches** 213 Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 11	München, den 30. Juni	2014
Datum	Inhalt	Seite
20.6.2014	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (2. DIBt-Änderungsabkommen) 2132-1-20-I	214
17.5.2014	Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Sonderschulen 2038-3-4-4-1-K	215
30.5.2014	Verordnung über die Alarmierung der Feuerwehren im Landkreis München (MüFwAlV) 215-6-1-1-I	221
3.6.2014	Verordnung zur Änderung der Tierseuchen-Vollzugsverordnung 7831-1-2-U	223
4.6.2014	Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Gerichtsvollzieher 2038-3-3-14-J	225
12.6.2014	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Prüfervergütungen an Professoren und Professorinnen bei den Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung 2032-2-42-J	228
15.6.2014	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes 211-3-I	229

2132-1-20-I

# Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (2. DIBt-Änderungsabkommen)

Vom 20. Juni 2014

Das im Zeitraum vom 14. September 2010 bis 15. Mai 2012 unterzeichnete und mit Bekanntmachung vom 2. August 2013 im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlichte Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik – 2. DIBt-Änderungsabkommen – (GVBl S. 498, BayRS 2132-1-20-I) ist nach seiner Nr. 2 am 1. Juni 2014 in Kraft getreten.

München, den 20. Juni 2014

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

## 2038-3-4-4-1-K

# Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Sonderschulen

### Vom 17. Mai 2014

Auf Grund von Art. 28 Abs. 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S. 40, BayRS 2238-1-K), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 11 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), in Verbindung mit Art. 15 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 450), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und dem Bayerischen Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

## § 1

Die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Sonderschulen (ZALS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992 (GVBI S. 461, BayRS 2038-3-4-4-1-K), zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung vom 20. Mai 2011 (GVBI S. 378), wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift werden die Worte "an Sonderschulen" durch die Worte "für Sonderpädagogik" ersetzt.
- 2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In § 15 werden vor dem Wort "Inhalte" die Worte "Kompetenzbereiche und" eingefügt.
  - b) Es wird folgender § 27a eingefügt:
    - "§ 27a Übergangsvorschrift".
- 3. In § 1 Abs. 1 werden die Worte "an Sonderschulen" jeweils durch die Worte "für Sonderpädagogik" sowie das Wort "Staatsprüfung" durch das Wort "Lehramtsprüfung" ersetzt.
- 4. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte "an Sonderschulen" durch die Worte "für Sonderpädagogik" ersetzt und im Klammerzusatz die Abkürzung "BayLBG" durch die Worte "des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes BayLBG" ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird die Abkürzung "BayEUG" durch die Worte "sowie Art. 30a und 30b des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)" ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nrn. 1 und 2 werden jeweils vor dem Wort "Inhalte" die Worte "Kompetenzbereiche und" eingefügt.
  - bb) In Nr. 3 werden vor dem Wort "Inhalte" die Worte "Kompetenzbereiche und" eingefügt und der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
  - cc) Es wird folgende Nr. 4 angefügt:
    - "4. schulrechtliche Grundlagen und staatsbürgerliche Bildung."
- 5. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Das Wort "Staatsprüfung" wird jeweils durch das Wort "Lehramtsprüfung" und die Worte "an Sonderschulen" werden durch die Worte "für Sonderpädagogik" ersetzt.
    - bb) Die Zahl "99" wird durch die Zahl "90" und die Zahl "100" durch die Zahl "91" ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird in Halbsatz 1 das Wort "Staatsprüfung" durch das Wort "Lehramtsprüfung" und in Halbsatz 2 die Zahl "113" durch die Zahl "119" ersetzt.
- In § 4 Abs. 1 wird das Wort "Staatsprüfung" durch das Wort "Lehramtsprüfung" ersetzt.
- 7. In § 6 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort "vereidigen" die Worte "(Art. 187 der Verfassung, § 38 des Beamtenstatusgesetzes, Art. 73 des Bayerischen Beamtengesetzes)" eingefügt.
- 8. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 2 werden die Worte "an Sonderschulen" durch die Worte "für Sonderpädagogik" ersetzt.

- b) In Nr. 5 werden die Worte "insbesondere im Hinblick auf Inklusion," angefügt.
- c) In Nr. 6 werden die Worte "den entsprechenden Lehrstühlen der nächstgelegenen bayerischen Universität" durch die Worte "Fachvertretungen der Universitäten" ersetzt.

## 9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Nr. 5 werden nach dem Wort "Lehrämter" die Worte ", insbesondere im Hinblick auf Inklusion" angefügt.
- b) In Abs. 3 werden die Worte "Lehrstühlen der nächstgelegenen bayerischen Universität" durch die Worte "Fachvertretungen der Universitäten" ersetzt.

## 10. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "des Sonderschullehrers" durch die Worte "der Lehrkraft für Sonderpädagogik" ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden die Worte "der mobilen sonderpädagogischen Hilfe" durch die Worte "von schulischen Angeboten nach Art. 30a und 30b BayEUG, der Mobilen Sonderpädagogischen Hilfe" ersetzt und das Wort "gegebenenfalls" gestrichen.
- c) In Abs. 4 wird nach dem Wort "Seminarveranstaltungen" das Wort "aktiv" eingefügt.

## 11. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden vor dem Wort "Inhalte" die Worte "Kompetenzbereiche und" eingefügt.
- b) Die bisherigen Abs. 1 und 2 werden durch folgende neue Abs. 1 bis 3 ersetzt:
  - "(1) ¹Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst umfasst Bereiche der Pädagogik, der Sonderpädagogik und der Psychologie, didaktische Grundlagen der Fächer, ausgewählte Schwerpunkte aus dem Schulrecht und der Schulkunde sowie Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung. ²Eine Grundlage für diese Ausbildung bilden die in der Lehramtsprüfungsordnung I festgelegten Kompetenzen und Inhalte bezogen auf Erziehungswissenschaften, Fachdidaktiken und Sonderpädagogik. ³Im Mittelpunkt des Vorbereitungsdienstes steht deren reflektierte Umsetzung an der Förderschule sowie in den weiteren schulischen sonderpädagogischen Tätigkeitsfeldern.
  - (2) Kompetenzen für das inklusive Aufgabenfeld von Lehrkräften für Sonderpädagogik an allgemein bildenden Schulen sind zugrunde zu legen.

(3) In der Ausbildung sind auf der Grundlage der Lehrpläne und sonstiger amtlicher Vorgaben sowie einschlägiger Fachliteratur und fachspezifischer Materialien einschließlich der Bayerischen Bildungsleitlinien insbesondere folgende Kompetenzbereiche und Inhalte, die untereinander in Beziehung stehen, zu berücksichtigen:

## 1. Kompetenzbereich Erziehen

- a) Sicherung des Bildungsanspruchs der Schüler
  - aa) Werteerziehung
  - bb) Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung
  - cc) Förderung des selbstbestimmten Lernens
  - dd) geschlechtergerechte Erziehung
  - ee) interkulturelle Erziehung
  - ff) Anbahnung einer gesundheitsund umweltbewussten Lebensführung
  - gg) Aufbau von Medienkompetenz
- Gestaltung sozialer Interaktion in unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Situationen
  - aa) Lehrerpersönlichkeit
  - bb) soziales Handeln, Gruppenprozesse
  - cc) selbstverantwortetes Handeln
  - dd) Gesprächsstrategien
  - ee) Regeln und Rituale
- c) präventives Handeln
  - aa) Analyse von Erziehungssituationen
  - bb) Risiken des Kindes- und Jugendalters
  - cc) Erziehung zu Toleranz
  - dd) Sucht- und Gewaltprävention
  - ee) Erziehungsmaßnahmen, Interventionen
- d) Reagieren in Konflikt- und Krisensituationen

- aa) Ursachen von Konflikten und Unterrichtsstörungen
- bb) Verhalten in Konfliktsituationen
- cc) Reflexion von Konfliktsituationen
- dd) Strategien zur Konfliktprävention und -lösung
- ee) Verhalten in Krisensituationen
- 2. Kompetenzbereich Unterrichten unter Berücksichtigung der fach- und fachrichtungsspezifischen Inhalte
  - a) Planung von Unterricht
    - aa) pädagogische und psychologische Erkenntnisse, Erstellung eines Förderplans unter Berücksichtigung interdisziplinärer Aspekte
    - bb) fachwissenschaftliche und -didaktische Erkenntnisse, fachrichtungsspezifische Didaktik
    - cc) amtliche Vorgaben
    - dd) Ziele und Inhalte, Aufgabenstellungen, Unterrichts- und Sozialformen, fachrichtungsspezifische Methoden und Medien
  - b) Gestaltung von Lernumgebungen
    - aa) Kontext, Situiertheit und Lernausgangslage
    - bb) individualisierter Unterricht und individuelle Förderung auf der Grundlage der individuellen Förderplanung
    - cc) Formen des gemeinsamen Lernens von Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf
    - dd) Praxisbezug im Bereich der Mittelschulstufe
    - ee) Gestaltung von Übergängen von Schule und Beruf
    - ff) Anwendung, Transfer und Vernetzung
  - c) Förderung, Reflexion und Analyse von Lernprozessen
    - aa) Lern- und Leistungsvermögen, Stützfunktionen des Lernens

- bb) Entwicklung von Methodenkompetenz
- cc) Lern- und Arbeitsstrategien
- dd) Selbststeuerung, Kooperation und Selbstreflexion
- ee) konstruktives Rückmelden
- ff) Beurteilung von Unterricht und Lernprozessen
- d) Einblick in verschiedene Organisationsformen
  - aa) Ganztagsangebote
  - bb) Organisationsformen in der allgemein bildenden Schule und der Förderschule
- 3. Kompetenzbereich Beraten
  - a) Diagnose individueller und kontextbezogener Lernvoraussetzungen
    - aa) Lernvoraussetzungen und Lernprozesse
    - bb) Förderdiagnostik und fachspezifische Lernstandsdiagnosen
    - cc) Schülerbeobachtungen
  - b) Aufgaben der Beratung in sonderpädagogischen schulischen Tätigkeitsfeldern
    - aa) lösungsorientierte Beratungsformen, Techniken der Gesprächsführung
    - bb) Beratung von Schülern
    - cc) Beratung von und mit Erziehungsberechtigten
    - dd) Schullaufbahnberatung, Empfehlung geeigneter und möglicher Förderorte sowie Berufswahlberatung
    - ee) Beratung von und mit Lehrkräften, kollegiale Fallberatung
    - ff) Beratung über Möglichkeiten der Nachteilsausgleiche
    - gg) Beratung von und mit außerschulischen Partnern
    - hh) spezifische Beratungsfelder nach Art. 30a und 30b BayEUG

## 4. Kompetenzbereich Beurteilen

- a) Erhebung, Bewertung und individuelle Beurteilung fachlicher und überfachlicher Kompetenzen von Schülern
  - aa) Methoden der sonderpädagogischen Förderdiagnostik
  - bb) Formen der Leistungserhebung, -bewertung und -beurteilung sowie der Dokumentation von Kompetenzen
  - cc) Transparenz und Kommunikation von Kompetenzerwartungen und Kompetenzentwicklungen, Leistungserhebungen, -bewertungen und -beurteilungen
- b) Reflexion und Analyse der eigenen Bewertungs- und Beurteilungspraxis
  - aa) Interpretation der individuellen Lernfortschritte und Aufzeigen persönlichkeitsgerechter Lernwege
  - bb) Reflexion des förderdiagnostischen Prozesses

## 5. Kompetenzbereich Innovieren

- a) Weiterbildung
  - aa) Reflexion eigener Kompetenzen und beruflicher Erfahrungen
  - bb) Fort- und Weiterbildung als ständige Lernaufgabe
- b) Mitwirkung an der Entwicklung und Evaluation schulischer Arbeit
  - aa) Einbringen von Ergebnissen und Erfahrungen aus der Seminararbeit
  - bb) Mitgestaltung der Schulkultur
  - cc) Selbst- und Fremdevaluation der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit
  - dd) Beteiligung am Schulentwicklungsprozess
  - ee) Vorbereitung auf die Rolle als Lehrkraft für Sonderpädagogik bei der Umsetzung der inklusiven Schule als Ziel der Schulentwicklung aller Schulen

## 6. Kompetenzbereich Kooperieren

- a) Kooperation mit schulischen und außerschulischen Partnern
  - aa) Formen der Zusammenarbeit von Förderschule und allgemeiner Schule gemäß Art. 30a und 30b BayEUG
  - bb) Kooperation mit außerschulischen Partnern, z. B. Jugendhilfe
  - cc) Zusammenarbeit innerhalb der Förderschule und Kooperation zwischen den Förderschulen
- b) Vereinbarung und Evaluation von Maßnahmen in der Kooperation
  - aa) gemeinsames Erziehungs-, Förder- und Unterrichtskonzept
  - bb) lebensbedeutsame Vorhaben und Initiativen
  - cc) Gestaltung von Übergängen
  - dd) Berufsorientierung

## 7. Kompetenzbereich Organisieren

- a) Optimierung des Selbstmanagements auch unter Berücksichtigung des Aspekts der Lehrergesundheit
  - aa) Qualität und Effizienz
  - bb) Umgang mit beruflichen Anforderungen
  - cc) Bewältigung von Belastungssituationen
- b) Organisation, Gestaltung und Verwaltung des Arbeitsfelds
  - aa) rechtliche Vorgaben
  - bb) amtliches Schriftwesen
  - cc) Organisation von Förderschulen
- 8. Kompetenzbereich inklusive Pädagogik
  - a) Grundverständnis für Inklusion als Aufgabe aller Schulen
  - b) Organisation inklusiver Schulen
    - aa) Rolle der Lehrkraft für Sonderpädagogik und Rahmenbedingungen ihres Einsatzes

- bb) Konzepte der inklusiven Schule im Verbund mit kooperativen Lernformen
- c) Grundlagen der individuellen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit unterschiedlichen sonderpädagogischen Förderbedürfnissen an allen Schulen aller Schularten
  - aa) Förderdiagnostik und förderplanorientierte Gestaltung von Erziehung und Unterricht in heterogenen Lerngruppen
  - bb) Formen individueller Förderung
- d) Erziehung und Unterricht in kooperativen Lernformen und in der inklusiven Schule
  - aa) Methodenkompetenz für gemeinsamen Unterricht von Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf
  - bb) Lernzieldifferenz und individualisierender Unterricht
  - cc) Entwickeln von gegenseitiger Anerkennung, Achtung und Unterstützung
- e) interdisziplinäre Teamkooperation
  - aa) gemeinsame Planung, Durchführung und Evaluation von Erziehung und Unterricht
  - bb) Team-Teaching
  - cc) Faktoren für gelingende Zusammenarbeit
- f) inklusives Schulkonzept
  - aa) Gestaltungsmöglichkeiten von Erfahrungs- und Lebensräumen für Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf kennen lernen
  - bb) Kenntnisse inklusiver Schulentwicklungsprozesse
- g) externe Unterstützungssysteme
- 9. Schulrecht und Schulkunde
  - a) rechtliche Grundsätze für Bildung und Erziehung
  - b) Gliederung des Bildungssystems, Bildungswege

- c) rechtliche Ordnung des Schulbetriebs
- d) rechtliche Ordnung von Unterricht und Erziehung
- e) Rechte und Pflichten der Schüler
- f) Rechte und Pflichten der Lehrkräfte
- g) Kooperation von Schule und Erziehungsberechtigten
- Kooperation mit schulischen und außerschulischen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen
- i) Schulaufsicht und Schulverwaltung
- j) Inklusion als gesamtgesellschaftliche Aufgabe unter Berücksichtigung von Schnittstellen der Schule, z.B. zu Arbeitsverwaltung oder Eingliederungshilfe
- Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung und ihre Bedeutung für die Schule
  - a) Begründung und Rechtfertigung öffentlicher Herrschaftsgewalt
  - b) politische Ordnungsform der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland sowie des Freistaates Bayern und ihre Begründung
  - kritische Auseinandersetzung mit anderen politischen Ordnungsideen der Gegenwart
  - d) politischer Prozess in der parlamentarischen Demokratie am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland
  - e) ökonomische, ökologische und soziologische Grundprobleme der Gegenwart
  - f) besondere Unterrichtsinhalte im Rahmen der politischen Bildung."
- Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5.
- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6; das Wort "Staatsprüfung" wird durch das Wort "Lehramtsprüfung" ersetzt.
- e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.
- 12. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort "Seminaren" die Worte "auch anderer Lehrämter" eingefügt.

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 werden in Halbsatz 1 das Wort "Lehrbeispiele" durch das Wort "Unterrichtseinheiten" und in Halbsatz 2 das Wort "Förderschuldienst" durch das Wort "Schuldienst" ersetzt.
  - bb) In Satz 3 wird das Wort "Lehrversuche" durch das Wort "Unterrichtseinheiten" ersetzt.

## 13. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden nach dem Wort "Förderstufen" die Worte ", in schulischen Ganztagsangeboten sowie im Rahmen von Maßnahmen nach Art. 30a und 30b BayEUG" eingefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte "mobile sonderpädagogische" durch die Worte "Mobile Sonderpädagogische" und das Wort "Hauptschulen" durch das Wort "Mittelschulen" ersetzt.
- 14. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird nach dem Wort "dabei" das Wort "kurzzeitig" eingefügt.
    - bb) In Satz 3 wird das Wort "kurzzeitiger" durch das Wort "der" ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 5 werden die Worte "mobilen sonderpädagogischen" durch die Worte "Mobilen Sonderpädagogischen" ersetzt.
- 15. § 19a erhält folgende Fassung:

"§ 19a

Eigenverantwortliche Auseinandersetzung mit Ausbildungsinhalten

Studienreferendare sollen sich im Rahmen der eigenverantwortlichen Hospitation und einer eigenverantwortlichen Erarbeitung von Fachwissen und Kompetenzen mit Ausbildungsinhalten selbstständig und aktiv auseinandersetzen."

16. In § 20 Satz 3 werden nach dem Wort "Schulwandern," die Worte "bei Vorliegen der erforderlichen Vorqualifikation" und nach dem Wort "Medieneinsatz," die Worte "Organisation und Ausgestaltung von Ganztagsangeboten," eingefügt.

- 17. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird nach den Worten "in der" das Wort "vertieft" eingefügt.
  - b) In Satz 3 werden nach dem Wort "Schularten" die Worte "und nach Möglichkeit in schulische Ganztagsangebote" eingefügt.
- 18. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 3 werden die Worte "beim Seminarrektor" durch die Worte "bei der Seminarleitung" ersetzt.
  - b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

"<sup>4</sup>Scheidet ein Studienreferendar aus dem Vorbereitungsdienst aus, ist der Seminarbogen für fünf Jahre bei der zuständigen Regierung aufzubewahren."

- 19. In § 25 Abs. 1 Satz 1 werden das Wort "Staatsprüfung" jeweils durch das Wort "Lehramtsprüfung" und die Worte "an Sonderschulen" durch die Worte "für Sonderpädagogik" ersetzt.
- In § 27 Satz 1 wird das Wort "Seminarrektoren" durch das Wort "Seminarleitern" ersetzt.
- 21. Es wird folgender § 27a eingefügt:

"§ 27a

## Übergangsvorschrift

Für Studienreferendare, die vor dem 1. August 2014 ihren Vorbereitungsdienst begonnen und ohne Unterbrechung fortgesetzt haben, ist bis zum Abschluss des Vorbereitungsdienstes die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Sonderschulen in der bis zum 31. Juli 2014 geltenden Fassung anzuwenden."

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

München, den 17. Mai 2014

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Dr. Ludwig Spaenle, Staatsminister

## 215-6-1-1-I

# Verordnung über die Alarmierung der Feuerwehren im Landkreis München (MüFwAlV)

Vom 30. Mai 2014

Auf Grund des Art. 10 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG) vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 318, BayRS 215-6-1-I), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 429), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

# Zuständigkeit für die Alarmierung der Feuerwehren im Landkreis München

- (1) Die vom Landkreis München betriebene Feuerwehreinsatzzentrale alarmiert die Feuerwehren der Gemeinden des Landkreises München, vom Landkreis München nach Art. 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) beschaffte überörtlich erforderliche Fahrzeuge, Geräte und Einrichtungen einschließlich der Regieeinheiten des Katastrophenschutzes, die Einsatzkräfte des Technischen Hilfswerks, Ortsverband München-Land, sowie die Werkfeuerwehren von Betrieben und Einrichtungen im Landkreis München, soweit sie nach Art. 15 Abs. 7 Satz 1 BayFwG außerhalb ihres Betriebs bzw. ihrer Einrichtung Hilfe leisten.
- (2) Notwendige Brandmeldeanlagen zur Feuerwehralarmierung nach Art. 2 Abs. 2 ILSG aus dem Gebiet des Landkreises München sind an die Feuerwehreinsatzzentrale des Landkreises München als zuständige alarmauslösende Stelle aufzuschalten.
- (3) Soweit die Erledigung der Aufgabe nach Abs. 1 nicht beeinträchtigt wird, kann die Feuerwehreinsatzzentrale des Landkreises München mit Zustimmung des Rettungszweckverbands München an der Alarmierung der örtlichen Einrichtungen der organisierten Ersten Hilfe der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis München mitwirken und die Benachrichtigung von Kräften zur psychosozialen Betreuung übernehmen, die von den in Abs. 1 genannten Feuerwehren und Einheiten gestellt werden.

§ 2

## Zusammenarbeit

(1) Die Feuerwehreinsatzzentrale des Landkreises München arbeitet zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Integrierten Leitstelle der Landeshauptstadt München, mit weiteren benachbarten Leitstellen sowie mit allen sonstigen betroffenen Stellen und Kräften zusammen.

- (2) Soweit Notfallmeldungen und sonstige Hilfeersuchen bei der Feuerwehreinsatzzentrale des Landkreises München eingehen, welche den Einsatz des Rettungsdienstes oder von Feuerwehren aus dem Gebiet der Landeshauptstadt München oder aus anderen Leitstellenbereichen erfordern, leitet die Feuerwehreinsatzzentrale diese unverzüglich an die zuständige Integrierte Leitstelle weiter.
- (3) Wird erst im Laufe eines Einsatzes der in § 1 Abs. 1 genannten Einsatzmittel erkennbar, dass zu diesem Einsatz auch der Rettungsdienst oder Feuerwehren aus dem Gebiet der Landeshauptstadt München oder aus anderen Leitstellenbereichen benötigt werden, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Soweit Notrufe, Notfallmeldungen und sonstige Hilfeersuchen bei der Integrierten Leitstelle der Landeshauptstadt München eingehen, die einen Einsatz der in § 1 Abs. 1 genannten Einsatzmittel erfordern, leitet die Integrierte Leitstelle der Landeshauptstadt München diese unverzüglich zur Alarmierung an die Feuerwehreinsatzzentrale des Landkreises München weiter.

§ 3

## Qualifikation der Disponenten

- (1) Für die Disponentinnen und Disponenten der Feuerwehreinsatzzentrale des Landkreises München gelten die Anforderungen für die Disponentinnen und Disponenten Integrierter Leitstellen entsprechend.
- (2) Der Landkreis München hat als Betreiber der Feuerwehreinsatzzentrale für eine regelmäßige und angemessene Fortbildung der Disponentinnen und Disponenten zu sorgen.

§ 4

# Ausschluss von Kostenerstattungen und Zuwendungen

Für die Feuerwehreinsatzzentrale des Landkreises München werden keine staatlichen Kostenerstattungen oder Zuwendungen nach Art. 7 ILSG gewährt.

§ 5

## Datenschutz, Dokumentation

- (1) Art. 9 Abs. 1 und 2 ILSG gelten entsprechend für die Feuerwehreinsatzzentrale des Landkreises München.
- (2) <sup>1</sup>Der Landkreis München hat als Betreiber der Feuerwehreinsatzzentrale die Pflicht, jeden Einsatz und die dabei getroffenen aufgabenbezogenen Feststellungen und Maßnahmen ausreichend zu dokumentieren. <sup>2</sup>Er hat seinen Aufsichtsbehörden auf Antrag Auskünfte zu erteilen und Daten in auswertbarer Form herauszugeben, soweit diese von den genannten Stellen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt werden. <sup>3</sup>Neben dem Betreiber können auch dessen Aufsichtsbehörden diese Daten für Zwecke der Bedarfsplanung, der Qualitätssicherung und der Effizienzkontrolle selbst auswerten. 4Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr kann öffentliche Stellen, die wissenschaftliche Zwecke verfolgen, mit diesen Auswertungen beauftragen. 5Die Weitergabe personenbezogener Daten ist nur zulässig, soweit sie für die Aufgabenerfüllung der genannten Stellen unerlässlich ist.

§ 6

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

München, den 30. Mai 2014

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

Joachim Herrmann, Staatsminister

## 7831-1-2-U

# Verordnung zur Änderung der Tierseuchen-Vollzugsverordnung

## Vom 3. Juni 2014

Auf Grund von Art. 1 Abs. 2 Satz 1, Art. 4 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-U), zuletzt geändert durch § 25 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts (Tierseuchen-Vollzugsverordnung – TierSVollzV) vom 23. Februar 2012 (GVBl S. 56, BayRS 7831-1-2-U) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nr. 1 wird aufgehoben.
    - bb) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 1; die Worte "Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut (Tollwut-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 2010 (BGBl I S. 1313)" werden durch die Worte "Tollwut-Verordnung" ersetzt.
    - cc) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2; die Worte "Verordnung zum Schutz gegen die Maulund Klauenseuche (MKS-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBI I S. 3573)" werden durch die Worte "MKS-Verordnung" ersetzt.
    - dd) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3; die Worte "Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 2011 (BGBl I S. 1959)" werden durch die Worte "Schweinepest-Verordnung" ersetzt.
    - ee) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4; die Worte "vom 24. November 2008 (BGBl I S. 2315)" werden gestrichen.
    - ff) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 5; die Worte "Verordnung über Sera, Impfstoffe und Antigene nach dem Tierseuchengesetz (Tierimpfstoff-Verordnung) vom 24. Okto-

- ber 2006 (BGBI I S. 2355)" werden durch die Worte "Tierimpfstoff-Verordnung" ersetzt.
- gg) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 6; die Worte "Verordnung über das Arbeiten mit Tierseuchenerregern (Tierseuchenerreger-Verordnung) vom 25. November 1985 (BGBl I S. 2123)" werden durch die Worte "Tierseuchenerreger-Verordnung" ersetzt.
- hh) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 7; nach den Worten "36a Abs. 3" werden die Worte "der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (BmTierSSchV)" eingefügt.
- c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
  - $_{n}(3)$  Die Regierung von Oberbayern ist zuständige Behörde
  - für die Kontrolle der Einhaltung der Pflichten nach § 2 Abs. 2 der Geflügel-Salmonellen-Verordnung (GflSalmoV),
  - nach § 12 Abs. 1 und 2 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG)."
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort "Gesundheit" durch das Wort "Verbraucherschutz" ersetzt.
  - bb) In Nr. 1 werden die Worte "17c Abs. 4 TierSG" durch die Worte "§ 11 Abs. 6 TierGesG" ersetzt.
  - cc) In Nr. 2 werden die Worte ", soweit nicht nach Abs. 1 Satz 3 die Kreisverwaltungsbehörden zuständig sind" durch die Worte "bei Tieren, die zu Handelszwecken bestimmt sind" ersetzt.
  - dd) In Nr. 3 werden die Worte "Verordnung zum Schutz gegen die Leukose der Rinder (Rinder-Leukose-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1997 (BGBl I S. 458)" durch die Worte "Rinder-Leukose-Verordnung" ersetzt.
  - ee) In Nr. 4 werden die Worte "Verordnung zum Schutz gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen

- (Brucellose-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl I S. 3601)" durch die Worte "Brucellose-Verordnung" ersetzt.
- ff) In Nr. 6 werden die Worte "Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl I S. 203)" durch die Worte "Viehverkehrsverordnung" ersetzt.
- gg) In Nr. 7 werden nach dem Klammerzusatz "(ABl L 204 S. 1)" die Worte "in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.
- hh) In Nr. 8 werden die Worte "Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen (Schweinehaltungshygieneverordnung - SchHaltHygV) vom 7. Juni 1999 (BGBl I S. 1252)" durch die Worte "Schweinehaltungshygieneverordnung" ersetzt.
- ii) In Nr. 9 werden die Worte "Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 18. Oktober 2007 (BGBl I S. 2348)" durch die Worte "Geflügelpest-Verordnung" ersetzt.
- jj) In Nr. 10 werden die Worte "Verordnung zum Schutz gegen die Ansteckende Blutarmut der Einhufer (Einhufer-Blutarmut-Verordnung) vom 4. Oktober 2010 (BGBI I S. 1326)" durch die Worte "Einhufer-Blutarmut-Verordnung" ersetzt.
- kk) In Nr. 13 werden die Worte "in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl I S. 3609)" gestrichen.
- II) In Nr. 14 werden die Worte "Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl I S. 3520)" durch die Worte "BHV1-Verordnung" ersetzt.
- mm) In Nr. 15 werden die Worte "Verordnung

- zum Schutz gegen die Tuberkulose des Rindes (Tuberkulose-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1997 (BGBI I S. 462)" durch die Worte "Tuberkulose-Verordnung" ersetzt.
- nn) In Nr. 16 werden die Worte "vom 23. Mai 1991 (BGBl I S. 1172)" gestrichen.
- oo) In Nr. 17 werden die Worte "der Hühner-Salmonellen-Verordnung" durch die Abkürzung "GflSalmoV" ersetzt.
- e) Abs. 5 und 6 werden aufgehoben.
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung und nach dem Wort "werden" wird das Wort "nur" eingefügt.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.
- In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "Vergütung von notwendigen Übernachtungen" durch die Worte "Erstattung von notwendigen Übernachtungskosten" ersetzt.
- 4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort ", Außerkrafttreten" gestrichen.
  - b) In Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.
  - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2014 in Kraft.

München, den 3. Juni 2014

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Marcel Huber, Staatsminister

## 2038-3-3-14-J

# Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Gerichtsvollzieher

### Vom 4. Juni 2014

Auf Grund von Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 und Art. 67 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 450), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses folgende Verordnung:

#### § 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Gerichtsvollzieher – ZAPO/GV – (BayRS 2038-3-3-14-J), zuletzt geändert durch § 8 der Verordnung vom 28. Januar 2011 (GVBl S. 65), wird wie folgt geändert:

- 1. In der Inhaltsübersicht erhält § 34 folgende Fassung:
  - "§ 34 (aufgehoben)".
- 2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 werden die Worte "die Laufbahn des Gerichtsvollziehers" durch die Worte "den Gerichtsvollzieherdienst" ersetzt.
  - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
    - "(2) Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) entsprechend."
- 3. In § 2 Abs. 1 werden die Worte "Beamte des mittleren Justizdienstes" durch das Wort "Justizfachwirte" ersetzt.
- 4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nr. 1 wird aufgehoben.
    - bb) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 1; die Worte "Anstellungsprüfung für den mittleren Justizdienst" werden durch die Worte "Qualifikationsprüfung für den

Justizfachwirtedienst" ersetzt.

- cc) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden Nrn. 2 bis 4.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
- 5. § 4a wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Die Satznummerierung wird gestri-
      - bbb) Die Worte "Nr. 2" werden durch die Worte "Nr. 1" ersetzt.
      - ccc) Die Worte "Laufbahnbewerber aus dem mittleren Justizdienst" werden durch die Worte "Bewerber aus dem Justizfachwirtedienst" ersetzt.
      - ddd) Nach dem Wort "besteht" werden die Worte "und diese die vorbereitende Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben" eingefügt.
    - bb) Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
      - "1. die Voraussetzungen gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LlbG erfüllt und".
    - bb) In Nr. 2 wird das Wort "fünf" durch das Wort "drei" ersetzt.
  - c) Abs. 5 wird aufgehoben.
  - d) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5; Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:
    - "<sup>2</sup>Bewerber, die in diesem Zeugnis eine schlechtere Gesamtnote als 4,50 erreicht haben, scheiden aus der vorbereitenden Ausbildung aus. <sup>3</sup>Im Übrigen gelten § 17 Abs. 1 und 2 entsprechend."

- e) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6; die Sätze 1,
   3 und 4 werden aufgehoben und im bisherigen Satz 2 entfällt die Satznummerierung.
- f) Der bisherige Abs. 8 wird aufgehoben.
- g) Es werden folgende Abs. 7 bis 12 angefügt:
  - "(7) ¹Die vorbereitende Ausbildung endet mit einer Leistungsfeststellung in Form einer mündlichen Prüfung. ²In dieser soll festgestellt werden, ob die Bewerber nach ihrer Persönlichkeit, ihrem allgemeinen Bildungsstand und ihren fachlichen Kenntnissen für die Gerichtsvollzieherausbildung geeignet sind.
  - (8) ¹Die Prüfung wird von dem beim Staatsministerium der Justiz errichteten Landesjustizprüfungsamt durchgeführt. ²Beim Landesjustizprüfungsamt wird für die Prüfung eine Prüfungskommission gebildet. ³§§ 23 bis 25 gelten entsprechend.
  - (9) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind:
  - a) Grundzüge des Zivil- und Zivilprozessrechts,
    - b) Grundzüge des Straf- und Strafprozessrechts,
    - c) Zustellungsrecht,
  - 2. a) Grundzüge des Beamtenrechts,
    - b) staatsbürgerliches Wissen.
  - (10) <sup>1</sup>Für jeden Teilnehmenden ist eine Prüfungszeit von etwa 45 Minuten vorzusehen. <sup>2</sup>Mehr als fünf Teilnehmende dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.
  - (11) In der mündlichen Prüfung sind drei Einzelnoten zu erteilen:
  - zwei Noten für die Prüfungsgebiete nach Abs. 9 Nr. 1 und
  - 2. eine Note für die Prüfungsgebiete nach Abs. 9 Nr. 2.
  - (12)  $^1$ Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der Einzelnoten geteilt durch drei.  $^2$ § 37 Abs. 2, § 38 Abs. 3 und 6 gelten entsprechend."
- 6. § 7 Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.
- 7. In § 7a Abs. 1 werden die Worte "der Bayerischen Disziplinarordnung" durch die Worte "dem Bayerischen Disziplinargesetz" ersetzt.
- 8. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "der Auf-

- gaben in seiner Laufbahn" durch die Worte "seiner späteren dienstlichen Aufgaben" ersetzt.
- 9. § 14 Abs. 3 wird aufgehoben.
- In § 17 werden die Worte "Nrn. 3 bis 5" durch die Worte "Nrn. 2 bis 4" ersetzt.
- 11. § 18 Satz 3 wird aufgehoben.
- 12. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
    - bb) Im bisherigen Satz 2 entfällt die Satznummerierung und das Wort "Sie" wird durch die Worte "Die Prüfung" ersetzt.
  - b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
    - $_{n}$  Sie wird am Sitz der Oberlandesgerichte oder an der Bayerischen Justizschule Pegnitz abgenommen."
- 13. In § 22 wird folgender Abs. 3 angefügt:
  - "(3) Soweit die Prüfung an der Bayerischen Justizschule Pegnitz abgenommen wird, werden die in Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 genannten Aufgaben von der Leitung der Bayerischen Justizschule Pegnitz wahrgenommen."
- 14. § 23 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
  - "1. Bedienstete mit der Befähigung zum Richteramt.
  - 2. Rechtspfleger, ".
- 15. § 24 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Absatzbezeichnung entfällt.
    - bb) Nrn. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
    - "1. einem Bediensteten mit der Befähigung zum Richteramt oder einem Rechtspfleger, der ein Amt mindestens der Besoldungsgruppe A 14 innehat, als vorsitzendem Mitglied,
    - 2. einem Rechtspfleger, ".
  - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- In § 33 Abs. 1 werden die Worte "mit den Noten des § 34" gestrichen.
- 17. § 34 wird aufgehoben.

- 18. § 36 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Abs. 2 bis 5 werden Abs. 1 bis 4
- 19. In § 37 Abs. 1 werden die Worte "unter Verwendung der Notenstufen des § 34" gestrichen.
- 20. In § 45 werden die Worte "§ 38" durch die Worte "§ 54" ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2014 in Kraft.

München, den 4. Juni 2014

## Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Prof. Dr. Winfried  $\ B\ a\ u\ s\ b\ a\ c\ k$  ,  $\ Staatsminister$ 

## 2032-2-42-J

# Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Prüfervergütungen an Professoren und Professorinnen bei den Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung

#### Vom 12. Juni 2014

Auf Grund von Art. 65 und 107 Abs. 4 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 190), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Gewährung von Prüfervergütungen an Professoren und Professorinnen bei den Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung (PrVProfV) vom 6. Mai 2008 (GVBl S. 293, BayRS 2032-2-42-J), geändert durch Verordnung vom 27. Januar 2011 (GVBl S. 62), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 wird der Betrag "467,25  $\varepsilon$ " durch den Betrag "513,98  $\varepsilon$ " ersetzt.
  - b) In Nr. 2 wird der Betrag "155,75  $\mathfrak{E}$ " durch den Betrag "171,33  $\mathfrak{E}$ " ersetzt.
  - c) In Nr. 3 werden die Worte "jeden Erst- und Zweitprüfer" durch die Worte "jede Erst- und Zweitbewertung" und der Betrag "10,40 €" durch den Betrag "11,44 €" ersetzt.

- d) In Nr. 4 wird der Betrag "10,40  $\epsilon$ " durch den Betrag "11,44  $\epsilon$ " und der Betrag "62,40  $\epsilon$ " durch den Betrag "68,64  $\epsilon$ " ersetzt.
- e) Nr. 5 erhält folgende Fassung:
  - "5. für die mündliche Prüfung für jeden Prüfer und jede Prüferin je Prüfling

16,56 €."

- 2. In § 2 werden die Worte "der Prüfer" gestrichen.
- 3. In § 3 werden die Worte "den Örtlichen Prüfungsleitern" durch die Worte "der Örtlichen Prüfungsleitung" ersetzt.
- 4. § 4 Sätze 2 und 3 werden aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

München, den 12. Juni 2014

## Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Prof. Dr. Winfried Bausback, Staatsminister

211-3-I

# Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes

Vom 15. Juni 2014

Auf Grund von § 74 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Personenstandsgesetzes (PStG) vom 19. Februar 2007 (BGBl I S. 122), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl I S. 3458), in Verbindung mit § 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22, BayRS 103-2-V), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 187), und Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) vom 8. Juli 2008 (GVBl S. 344, BayRS 211-1-I), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 710, ber. 2012 S. 44), erlässt das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes – AVPStG – (BayRS 211-3-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 2012 (GVBl S. 673), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer § 6 eingefügt:

"§ 6

Beitragserhebung für das zentrale elektronische Personenstandsregister

- (1) Die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern erhebt jährlich jeweils zum 1. Juli durch Verwaltungsakt von den Rechtsträgern der Standesämter einen Beitrag zur Deckung ihrer anderweitig nicht gedeckten notwendigen Kosten für den Aufbau und den Betrieb, einschließlich der Kosten für die Weiterentwicklung, des zentralen elektronischen Personenstandsregisters sowie der elektronischen Personenstandsregister und Sicherungsregister.
- (2)  $^1$ Der Beitrag für die Betriebsjahre 2014 bis 2018 beträgt je Einwohner jährlich 0,1139  $\epsilon$ .  $^2$ Er ist jeweils mit der Zahl der im Zuständigkeits-

bereich eines Rechtsträgers mit Hauptwohnung gemeldeten Einwohner zu multiplizieren und auf volle Eurobeträge zu runden. 3Maßgeblich für die Einwohnerzahl ist der letzte fortgeschriebene Stand der Bevölkerung, der am 31. Dezember des Vorjahres vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung veröffentlicht war. 4Werden nach dem 1. Januar eines Betriebsjahres die Aufgaben des Standesamts nach Art. 2 Abs. 1 und 2 AGPStG auf einen anderen Rechtsträger übertragen oder wird eine derartige Übertragung nach Art. 2 Abs. 4 AGPStG wieder aufgehoben, ist diese Änderung erst bei der Beitragserhebung des Folgejahres zu berücksichtigen. 5Gleiches gilt für die Bildung einheitlicher Standesamtsbezirke nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 AGPStG.

- (3) Art. 13, 15, 17 Abs. 2 bis 4, Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 des Kostengesetzes sind entsprechend anzuwenden, mit der Maßgabe, dass Säumniszuschläge erst einen Monat nach Ablauf des Fälligkeitstages zu erheben sind."
- Der bisherige § 6 wird § 7 und wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort "Schlussbestimmungen" durch das Wort "Inkrafttreten" ersetzt.
  - b) Die Absatzbezeichnung in Abs. 1 entfällt.
  - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

München, den 15. Juni 2014

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

Joachim Herrmann, Staatsminister

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt** 

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH Arnulfstraße 122, 80636 München PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

## Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBI) wird Recycling-Papier verwendet.

**Druck:** AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München

Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

**Bezug:** Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München **Bankverbindung:** Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134